

## **5. Destatis – Angaben zur ärztlichen Vergütung: Einkommen der Radiologen muss differenziert betrachtet werden**

Zu den vom Statistischen Bundesamt (Destatis) festgestellten großen Unterschieden beim Reinertrag von Arztpraxen verschiedener Fachgebiete (vgl. Schütze-Brief Nr. 63/2017 vom 24. August 2017) und eventuellen Neiddiskussionen zwischen den Fachgruppen äußerte sich Dr. Johannes Schmidt-Tophoff, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Curagita AG (Der führende Management- und Verbunddienstleister für die Radiologie. – Anm. d. Red.) gegenüber der Redaktion des Schütze-Briefes. Beachte man alle Besonderheiten der Radiologie, wie etwa die hohen Praxiseinstiegskosten, so liege das real verfügbare Einkommen etwa beim Durchschnitt aller Fachgruppen.

Auch der Bericht des Destatis stelle klar, dass der Reinertrag nicht als verfügbares Einkommen zu verstehen ist, so Schmidt-Tophoff, der eine genaue Differenzierung bei der Betrachtung solcher Statistiken anmahnt. Zum einen gelte es, die Unterschiede bei Reinerträgen von Praxen und Praxisinhabern zu beachten. Betrachte man nur die Praxiserträge insgesamt, so stünden Fachrichtungen mit hohem Kooperationsgrad, wie zum Beispiel die Radiologie mit 2,3 Praxisinhabern pro Praxis, wesentlich besser da als der Durchschnitt (1,4 Praxisinhaber pro Praxis).

Zudem fänden in den offiziellen Statistiken die Einstiegspreise keine Berücksichtigung. „In der investitionsintensiven Radiologie sind heute Einstiegspreise für neue Partner von 1,2 Mio. Euro keine Seltenheit. Für diese müssen Radiologen Kredite aufnehmen und Zinsen bezahlen“, betonte Schmidt-Tophoff. Dies mindere das verfügbare Einkommen in beträchtlichem Umfang. Bei einer Abschreibungsdauer von 10 Jahren ergäben sich dann jährliche Belastungen von ca. 160.000 Euro, die entsprechend den vom Destatis ermittelten durchschnittlichen Reinertrag pro radiologischem Praxisinhaber von 355.000 Euro jährlich schmälern. „Damit liegen die Radiologen in Wirklichkeit etwa beim durchschnittlichen Einkommen aller Fachgruppen.“

Von den ca. 190.000 Euro Durchschnittseinkommen pro Arzt seien im Übrigen die gesamten Vorsorgeaufwendungen für Rente, Berufsunfähigkeit und Krankenversicherung abzuziehen und auch Steuern zu bezahlen.

## **6. PKV: Keine Mitnahme der Altersrückstellung bei Wechsel in GKV**

Eine bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen aufgebaute Altersrückstellung kann bei einem Wechsel zu einer gesetzlichen Krankenkasse aus systematischen Gründen nicht an die oder den Versicherten ausgezahlt oder an die Krankenkasse übertragen werden. Das ist das Fazit einer Stellungnahme von Ingrid

---